

Satzung

SCHLAU Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen SCHLAU Hannover e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Verein

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Bildung und Erziehung, indem der Verein die Allgemeinheit über die Vielfalt von Lebensweisen, insbesondere von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*personen informiert und aufklärt,
 - b. der Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*personen, um somit Diskriminierungen vorzubeugen,
 - c. die Sichtbarmachung bisher marginalisierter Lebensweisen und damit die Sensibilisierung für das Thema im Sinne der Bildung der Allgemeinheit,
 - d. die Mitgestaltung gesellschaftlicher Diskussionsprozesse zum Thema sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

2. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere
 - a. durch Veranstaltungen und Förderung von oder Mitwirkung an Bildungsangeboten, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen und Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit, wobei eine wesentliche Bedeutung der Kooperation mit relevanten Bildungsträgern, wie Schulen, Jugendverbänden, und der im Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe tätigen Gruppen, Projekte und Einrichtungen zukommt,
 - b. durch Bildungsangebote, Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Lehrer_innen, Sozialpädagog_innen und -arbeiter_innen und sonstigen Multiplikator_innen in beruflichen und ehrenamtlichen pädagogischen Tätigkeitsfeldern, sowie für Personen der genannten Gruppen in Ausbildung,
 - c. durch die regelmäßige Teilnahme der in der Aufklärungsarbeit tätigen Teamer_innen an professionellen Qualifizierungsmassnahmen sowie Fort- und Weiterbildungen zum Thema,
 - d. durch intensive Vernetzung mit anderen relevanten Projekten, Vereinen und Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen. Der Austritt kann zum 31.12 des Jahres erfolgen und muss bis zum 01.12 schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit anzuhören und 14 Tage davor schriftlich oder elektronisch zu informieren.
5. Die Mitglieder haben Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Wahl- und Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
2. Für den Erwerb und Ende einer Fördermitgliedschaft gilt §4 Nr. 2 bis Nr. 4.
3. Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Fördermitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer_innen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Sinne des Vereinsinteresses als erforderlich ansieht oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte und Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer_innen zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der_dem Protokollant_in unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied schriftlich oder elektronisch zugestellt.
7. Fördermitglieder haben Gast- und Rederecht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen – getrennt für jedes Mitglied – auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand sich einmalig bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich von der_dem jeweils aus dem Vorstand zu bestimmenden Protokollant_in zu protokollieren und zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer_innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kassenprüfer_innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer_innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zur_zum Kassenprüfer_in gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer_innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mädchenhaus Hannover e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsgründung: 19.04.2011

Geändert am: 17.12.2012

Geändert am: 22.08.2016